

1856. Starkstromanlagen. Die Erstellung von elektrischen Starkstromanlagen nimmt auch im Kanton Zürich immer größere Ausdehnung an und erhält steigende Bedeutung. Die mit solchen Anlagen verbundenen Gefahren lassen es als geboten erscheinen, über dieselben von fachkundiger Seite auch von seiten des Kantons eine gewisse Kontrolle auszuüben.

Dem Kanton fehlt zurzeit das hiezu befähigte Personal; es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß solches in nächster Zeit angestellt werden könnte. Dagegen besteht in der Schweiz, mit ähnlichen Bestrebungen wie der Verein der Dampfkesselbesitzer, ein elektrotechnischer Verein mit einem technischen Inspektorat. Dieser Verein übernimmt die Inspektion bestehender Starkstromleitungen.

Nach mündlichen Mitteilungen des Vorstandes des schweizerischen elektrotechnischen Vereins, des Herrn Ingenieur Wagner, Chef des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich, und des Herrn Inspektor Vaterlaus, würde es derselbe begrüßen, wenn die Staatsbehörden des Kantons Zürich sich des Inspektorates für die Zwecke der Kontrolle der elektrischen Starkstromleitungen bedienen wollten.

Die Baudirektion trat hierauf mit dem Verein in Unterhandlungen ein, welche zu einem vorläufigen Vertragsentwurf führten. Dieser Entwurf wurde den an der Sache ebenfalls interessirten Direktionen der Justiz und Polizei und Volkswirtschaft zugestellt, mit dem Ersuchen, sich über denselben zu äußern, und aus dem Stillschweigen der genannten Amtsstellen glaubt die Baudirektion, deren Einverständnis entnehmen zu dürfen.

Der Entwurf bestimmt in Art. 1 (siehe Beilage), daß sämtliche im Kanton befindlichen Starkstromanlagen, für welche der Regierungsrat entweder die Konzession zu erteilen oder eine seiner Direktionen die Kontrolle auszuüben hat, gemäß den vom Verein aufgestellten „Sicherheitsvorschriften für den Bau und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen“ auszuführen und zu betreiben seien.

Gemäß Art. 2 hat das technische Inspektorat des Vereins sämtliche Anlagen regelmäßig zu inspizieren und zu kontrolliren.

Die zu inspizirenden Anlagen hätten nach Art. 3 ganz gleich wie die Dampfkesselbesitzer eine jährliche Gebühr oder Abonnement zu bezahlen.

Das Inspektorat des Vereins würde der Baudirektion gemäß Art. 5 jährlich über seine Verrichtungen berichten.

Zu bemerken ist, daß das technische Inspektorat des schweiz. elektrotechnischen Vereins bereits mit mehreren Kantonsregierungen ähnliche Verträge abgeschlossen hat.

Jedenfalls würde der Abschluß des Vertrages in eine gefährliche Materie nach Möglichkeit Ordnung bringen und die kantonale Behörde einer für sie unmöglichen Kontrolle und damit einer großen Verantwortlichkeit entheben.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, im Sinne ihres Berichtes ein Abkommen mit dem technischen Inspektorate des schweiz. elektrotechnischen Vereins behufs Kontrolle der Starkstromanlagen im Kanton Zürich abzuschließen.

II. Mitteilung an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten.